

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 97 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 5. November 2025 mit der Vorlage befasst.

Abg. Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA berichtet, dass mit der Novelle des Wohnbauförderungsgesetzes ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung moderner, effizienter und bürgerfreundlicher Verwaltung gesetzt werde. Im Zentrum stehe dabei die Wohnbeihilfe, also jene Unterstützung, die vielen Salzburgerinnen und Salzburgern bei der Suche nach leistbarem Wohnraum zu Hilfe komme. Die Gesetzesnovelle bewirke Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung. Man schaffe klare, datenschutzkonforme Abfragerechte für die Abteilung 10 für Daten, die ohnehin schon erfasst seien und erspare damit Behörden und Antragstellern beträchtlichen Aufwand. Durch die neue Abfragemöglichkeit könnten Daten gemäß Transparenzdatenbankgesetz über das Transparenzportal abgefragt werden. Weiters erfolge in der Novelle die Festlegung auf einen österreichweit einheitlichen Einkommensbegriff. Dies führe nicht nur zu mehr Fairness, sondern helfe auch allfällige Doppelgleisigkeiten bei der Berechnung der Wohnbeihilfe zu vermeiden. Darüber hinaus würden die Abfragemöglichkeiten im Gesetz näher konkretisiert. Neben der Transparenzdatenbank könne die Abteilung 10 erforderlichenfalls auch auf Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, beispielsweise betreffend Beschäftigungsverhältnisse oder Pensionsbezüge zurückgreifen. Ebenso könnten wohnungsbezogene Informationen der Gemeinden und Daten der Träger der Sozialunterstützung abgerufen werden. Damit entstehe ein vollständiges und verlässliches Bild der förderungsrelevanten Lebenssituation, ohne die Antragstellerinnen und Antragsteller zusätzlich zu belasten. Diese gesetzliche Verankerung schaffe Verfahrenssicherheit und ermögliche eine Beschleunigung, weil die erhobenen Daten der Berechnung zugrundegelegt werden dürften, solange kein gegenteiliger Nachweis erbracht werde. Schließlich enthalte die Novelle auch eine bürgerfreundliche Klarstellung betreffend Altverträge. Bestimmungen, die Förderungswerber begünstigten, wie zB im Hinblick auf Rechtsnachfolge oder Kündigungsregelungen, könnten künftig auf noch aufrechte Förderverträge basierend auf früheren Wohnbauförderungsgesetzen angewendet werden. Dies sei ein wichtiges Signal in Richtung Fairness und Kontinuität. Für die Novelle sei die Zustimmung des Bundes erforderlich, da dieser auch von der Regelung betroffen sei. Für die Zustimmung bestehe eine Frist von acht Wochen. Um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen mit Jahresbeginn 2026 in Kraft treten könnten, müsse der Beschluss daher am heutigen Tage gefasst werden. Dies sei wichtig, da die bisherigen Regelungen zu Abfragerechten im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung von Wohnbeihilfe Anfang

2026 ausliefen. Ohne rechtzeitigen Beschluss riskiere man eine gesetzliche Lücke. Der heutige Beschluss sei ein Beitrag zu einer modernen Verwaltung, digital, effizient und datenschutzkonform. Es würden die Grundlagen geschaffen, damit die Wohnbeihilfe künftig präziser administriert und damit effizienter werde. Es handle sich somit um ein gutes Beispiel, wie Verwaltungsmodernisierung und Datenschutz einander sinnvoll ergänzen könnten.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA verweist auf die Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle der Stadt Salzburg, welche kritische Aspekte aufzeige. Sie ersuche daher Mag.^a Oberortner BA um Stellungnahme, was aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle die Kritikpunkte seien bzw. was aus dortiger Sicht empfohlen werde. Ein anderer wichtiger Aspekt betreffe die Abfrage über mitwohnende Angehörige. Insbesondere Frauen befänden sich häufig in Abhängigkeitsverhältnissen im Hinblick auf die Wohnsituation. Auch im Fall von spannungsgeladenen Situationen in den Familien, wie zB Wegweisungen, müssten Frauen besonders geschützt werden. Sie ersuche daher um Erläuterung, ob für Frauen in solchen Situationen zusätzliche Risiken auftreten könnten, wenn Daten abgefragt würden. Vom zuständigen Referat ersuche sie um Auskunft, wie sich die Neuregelung, auch unter Berücksichtigung der nach dem Begutachtungsverfahren vorgenommenen Änderungen, für die Antragstellerinnen und Antragsteller auswirke. Das Gesetz sehe vor, dass die ermittelten Daten ohne weitere Anhörung der Entscheidung zugrunde zu legen seien. Hier ersuche sie um Auskunft, was dies konkret bedeute, wie die antragstellenden Personen von der Abfrage ihrer Daten erführen und wie sie einen Einwand dagegen einbringen könnten. In einer weiteren Wortmeldung ersucht Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA Landesrat Mag. (FH) Zauner MA, unter Einbeziehung von Expertinnen zu prüfen, ob die neue Abfragemöglichkeit im Falle von angeordneten gerichtlichen Gewaltschutzmaßnahmen oder adressenschutzrechtlichen Maßnahmen eventuell Auswirkungen auf die betroffenen Frauen haben könnten. Wenn diese Prüfung zugesagt werde, sei es den GRÜNEN möglich, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Abg. Mag. Eichinger erkundigt sich im Hinblick auf die wohnungsbezogenen Daten, die von Gemeinden abgefragt werden könnten, ob es diesbezüglich Verpflichtungen der Gemeinden zu aktiven Erhebungen gebe und welche Möglichkeiten für die antragstellenden Personen bestünden, Berichtigungswünsche einzubringen, beispielsweise die Wohnungsgröße betreffend.

Mag.^a Oberortner BA (Antidiskriminierungsstelle Salzburg) führt aus, dass an der Neuregelung zu kritisieren sei, dass die betroffenen Personen keine Kenntnis darüber erlangten, welche konkreten Daten abgefragt würden. Es gebe daher seitens der Antidiskriminierungsstelle Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung unions- und menschenrechtlicher Vorgaben, insbesondere betreffend das Recht auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör. Im Gesetz fänden sich keine Ausführungen, wann der Einwand der Unrichtigkeit von Daten erhoben werden könne, sodass auch das Recht auf wirksamen Rechtsschutz beeinträchtigt sein könnte. Darüber hinaus sei unklar, in welcher Form entschieden werde, beispielsweise mit Bescheid und wie der Rechtsschutz konkret aussehe. Die Antidiskriminierungsstelle empfehle daher eine Transparenzverpflichtung der Behörde im Hinblick auf die herangezogenen Daten sowie die verwendeten Quellen. Im Hinblick auf mitwohnende Personen sei besonders auf Frauen in prekären Wohnverhältnissen hinzuweisen. Hier könnte es eventuell dazu kommen, dass Daten

offengelegt würden, die die betroffenen Frauen vielleicht bewusst verdeckt gehalten hätten, um sich selbst zu schützen. Die Antidiskriminierungsstelle empfehle daher neben Regelungen im Hinblick auf die Transparenz der Abfrage auch die Verankerung eines Anhörungsrechts der Betroffenen und die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde in Bezug auf sensible Themen.

Mag. Wenger (Referat Wohnbeihilfe) erläutert, dass die Übernahme der Daten aus der Transparenzdatenbank die Verwendung eines einheitlichen Einkommensbegriffs ermögliche, weswegen hier eine entsprechende Anpassung im Gesetz erfolge. Dies bringe für die betroffenen Personen den Vorteil, dass ein direkter Bezug zu den Einkommensbestandteilen möglich sei. Derzeit erfolge die Berechnung des Haushaltseinkommens auf der Grundlage des Einkommenssteuerbescheides. In Zukunft könne man viel genauer nachvollziehen, wie sich die Einkommensbestandteile zusammensetzten, da diese Daten direkt übernommen und nicht mehr berechnet würden. Die förderwerbenden Personen hätten auch die Möglichkeit, diese Daten, beispielsweise im Wege der ID Austria, direkt aus der Transparenzdatenbank abzufragen und mit dem Bewilligungsschreiben der Wohnbeihilfe abzugleichen. Bei fehlender Übereinstimmung könne auf dieser Grundlage dann auch Widerspruch eingelegt werden. Die Gewährung von Wohnbeihilfe erfolge im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und daher bekanntlich niemals mit Bescheid. Der Rechtsschutz bestehe daher im Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Im Rahmen der von der DSGVO eingeräumten Rechte hätten Betroffene verschiedene Rechte, unter anderem auch das Recht auf Information und Berichtigung von fehlerhaften Daten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden regelmäßig datenschutzrechtlich geschult. Gerade derzeit laufe wieder eine verpflichtende Schulung für alle Bediensteten des Amtes betreffend Datenschutz und Datensicherheit. Wohnbeihilfe werde ausschließlich Personen gewährt, die eine entsprechende Hauptwohnsitzmeldung hätten. Sobald also eine Person, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr dem Haushalt zugehörig sei, finde auch keine weitere Datenerhebung und -prüfung statt. Im Hinblick auf Daten der Gemeinden bestünden die selben Betroffenenrechte nach der DSGVO.

Landesrat Mag. (FH) Zauner MA weist darauf hin, dass wohl jedermann klar sei, dass Förderungen nur gewährt werden könnten, wenn die Gründe für die Förderungswürdigkeit nachgewiesen würden. In Wien und Oberösterreich werde für die Gewährung der Wohnbeihilfe bereits die Abfrage aus der Transparenzdatenbank gemacht. Man ziehe in Salzburg nun nach, weil man so zur Verwendung eines einheitlichen Einkommensbegriffes gelange, was sinnvoll sei. Ihm sei nicht ganz klar, inwiefern im Rahmen der Beantragung der Wohnbeihilfe ein Risiko für gewaltbetroffene Frauen entstehen könne. Er könne dieses Thema aber gerne mitnehmen und prüfen lassen.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 5. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 97 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 5. November 2025

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. November 2025:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.